

RS UVS Wien 1993/09/24 06/23/367/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1993

Beachte

Bestätigt von VwGH ZI 94/18/0185 vom 8.2.1996 **Rechtssatz**

Daß sich die BW nicht um eine rechtzeitige Übersetzung gekümmert hat, ist zumindest als minderer Grad des Vergehens in einer auffallenden Sorglosigkeit zu werten, da von der BW, welche zum Zeitpunkt der Übersetzung der Strafverfügung beinahe 18 Jahre alt war, jedenfalls erwartet werden konnte, daß sie eine Übersetzung anfertigen läßt.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Behörde, in jedem Falle dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten eine Ausfertigung des Straferkenntnisses zuzustellen. Die Beurteilung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Zustellung obliegt dem Ermessen der Behörde. Die Aktenlage bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Zustellung der ggstdl Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter der BW missbräuchlich unterblieben wäre, zumal die BW zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung - wie bereits ausgeführt - das 18. Lebensjahr fast vollendet hatte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at